

Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik

Außerordentliche Maßnahme

Als Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes über den Schutz der Volksgesundheit **verordnet** das Gesundheitsministerium (...) zum Schutz der Bevölkerung und der Vorbeugung vor der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr der Erkrankung COVID-19 durch den neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende außerordentliche Maßnahme:

I.

Mit Wirkung ab dem 10. März 2020 ab 18:00 Uhr gilt ein Verbot von Theater-, Musik-, Film- und weiteren Kunstvorstellungen, Sport-, Kultur-, religiösen, Vereins-, Tanz-, traditionellen und anderen ähnlichen Veranstaltungen und anderen Versammlungen, Ausstellungen, Feiern, Kirmes', Verkostungen, Märkten und Messen, und zwar sowohl öffentlich als auch privat, bei denen zur gleichen Zeit mehr als 100 Personen anwesend sind – bis zur Widerrufung dieser außerordentlichen Maßnahme.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Besprechungen, Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen von Verfassungsbehörden, Behörden der öffentlichen Macht, Gerichten und anderen öffentlichen oder privaten Personen (z. B. Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft), die laut Gesetz stattfinden.

II.

Diese außerordentliche Maßnahme tritt am Tag ihrer Ausgabe in Kraft.

(...)

Adam Vojtěch, Gesundheitsminister